

# STATUTEN DER PRO HOLZ SCHWYZ

Die Statuten der Pro Holz Schwyz sind geschlechtsneutral. Bei Personen-Bezeichnungen (Vorstandsmitglieder, Mitglieder, u.a.) wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie gilt aber auch für weibliche Personen.

---

## 1. NAME UND SITZ

### ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Pro Holz Schwyz“ besteht eine regionale Gruppe der LIGNUM Holzwirtschaft Schweiz, als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.  
Sitz der Pro Holz Schwyz ist Einsiedeln.

---

## 2. ZWECK UND ZIEL

### ART. 2 ZWECK UND ZIEL

Die Pro Holz Schwyz arbeitet eng mit der LIGNUM zusammen und setzt sich ein für:

- die Förderung der Verwendung des einheimischen Rohstoffes Holz.
- die Förderung des Interesses an Wald und Holz.
- die Verbesserung der Holznutzung und -verarbeitung.
- die Eliminierung von Vorschriften und Praktiken, welche das Holz diskriminieren.

---

## 3. MITTEL UND WEGE

### ART. 3 MITTEL UND WEGE

Die Pro Holz Schwyz erreicht ihre Ziele durch:  
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das Holz.  
Aufklärung, Beratung und Betreuung von Bauherrschaften und Baufachleuten.  
Vertretungen vor Behörden.

---

## 4. MITGLIEDSCHAFT

### ART. 4 MITGLIEDER

Der Pro Holz Schwyz können als Mitglieder angehören:  
Firmen und Einzelpersonen die Verbände der Wald- und Holzwirtschaft und des Baugewerbes Gemeinden, Korporationen, Vereine, Behörden, Amtsstellen etc.

### ART. 5 AUFNAHME

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand

### ART. 6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt – dieser kann jedoch nur auf Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erfolgen.
- durch Tod bei Einzelmitgliedern sowie durch Auflösung bei Firmen oder Organisationen.
- durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

### ART. 7 VERMÖGENSANSPRUCH

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

---

## 5. ORGANISATION

### ART. 8 ORGANE

Die Organe der Pro Holz Schwyz sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Geschäftsstelle
- Arbeitsgruppen

### ART. 9 AMTSDAUER

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Sie sind wieder wählbar.  
Die Amtszeit darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

### ART. 10 EINBERUFUNG

Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren der Geschäftsstelle jedes Jahr mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung.

### ART. 11 ANTRÄGE

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

#### ART. 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig über Geschäfte der Traktandenliste sowie über Anträge gemäss Art. 11.

#### ART. 13 STIMMRECHT

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

#### ART. 14 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch einfaches Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

#### ART. 15 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Geschäftsführers
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresprogramm
- Budget mit Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Den Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

#### ART. 16 MITGLIEDER DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht aus sieben bis maximal neun Mitgliedern. Es gehören ihm an:

- Der Präsident
- Vertreter der Verbände, Organisationen und Körperschaften
- Der Geschäftsführer
- Die Verbandsvertreter werden durch ihre eigenen Organisationen vorgeschlagen. Auf Beschluss des Vorstandes können den Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiwohnen.

#### ART. 17 EINBERUFUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

#### ART. 18 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist mit fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

#### ART. 19 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Vorstand ist zuständig für die:

- Überwachung der Geschäftsstelle
- Beschlussfassung über jährliche Arbeitsprogramme und Sonderaktionen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Wahl von Arbeitsgruppen und den Beizug von Fachleuten
- Sämtliche Fragen einer Entschädigung sowie die Regelung der Spesen
- Aufnahme von Mitgliedern

#### ART. 20 UNTERSCHRIFT

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Geschäftsführer einzeln. Für Angelegenheiten der Rechnungsführung hat der Kassier Einzelunterschrift.

#### ART. 21 GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle ist für die Durchführung der Arbeitsprogramme verantwortlich. Sie führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung.

#### ART. 22 ARBEITSGRUPPEN

Den Arbeitsgruppen können Mitglieder und beigezogene Fachleute angehören. Sie konstituieren sich auf Antrag des Vorstandes selbst. Sie berichten dem Vorstand periodisch über ihre Tätigkeit.

---

## 6. FINANZEN

#### ART. 23 EINNAHMEN

Die Einnahmen der Arbeitsgemeinschaft setzen sich zusammen aus:

- Teilen des Selbsthilfefonds
- Mitgliederbeiträgen (Einzelmitglieder, Firmen, Verbände und andere)
- Beiträge der LIGNUM
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Freiwillige Zuwendungen

#### ART. 24 MITGLIEDERBEITRÄGE, SPEZIALBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für besondere Aktionen können Spezialbeiträge durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

#### ART. 25 MITWIRKUNG

Die Mitwirkung im Vorstand und in den Arbeitsgruppen geschieht in der Regel ehrenamtlich.

#### ART. 26 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## 7. HAFTUNG

### ART. 27 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit der Pro Holz Schwyz haftet nur das Vereinsvermögen.

---

## 8. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

### ART. 28 AUFLÖSUNG DER PRO HOLZ SCHWYZ

Die Auflösung der Pro Holz Schwyz ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen verlangt. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Auflösung der Pro Holz Schwyz muss traktandiert werden.

### ART. 29 STATUTENGENEHMIGUNG

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der Pro Holz Schwyz am 06. September 2007 beschlossen.

### DER PRÄSIDENT

Peter Kälin

### DER GESCHÄFTSFÜHRER

Markus Reinhard